

Leonberg Neue Ramtelstraße Behindertenwerkstatt Atrio

Faunistische Bestandserfassungen mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag



Januar 2017

im Auftrag von:

Große Kreisstadt Leonberg
Belforter Platz 1
71229 Leonberg

Auftragnehmer:

*Peter-Christian Quetz, Dipl.-Biol.
Gutachten Ökologie Ornithologie
Essigweg 1A · 70565 Stuttgart
T. 0711.741785/0152.54343911
Natur-Voegel.QUETZ@online.de*

Unter Mitarbeit von:

Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen
Stauss & Turni
Vor dem Kreuzberg 28, 72070 Tübingen
Dr. Hendrik Turni
Dipl.-Biol. Eva Schloter

Inhalt

0	Zusammenfassung	4
1	Einleitung und Aufgabenstellung, rechtliche Grundlagen sowie Projektbeschreibung	6
Abb. 1	Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung	7
2	Lage und Beschreibung des Untersuchungsraums sowie wesentliche Strukturmerkmale	8
Abb. 2	Lage des Untersuchungs- und Planungsgebiets „Neue Ramtelstraße Behindertenwerkstatt Atrio“ in Leonberg	9
3	Ergebnisse der Habitatpotenzialanalyse	10
Abb. 3	Schutzgebiete und geschützte Biotope in der Umgebung des Untersuchungs- und Planungsgebiets „Neue Ramtelstraße Behindertenwerkstatt Atrio“ in Leonberg ...	11
4	<u>Vögel</u>	11
4.1	Untersuchungsmethoden	11
Tab. 1	Liste der beobachteten Vogelarten im Bereich des Untersuchungs- und Planungsgebiets „Neue Ramtelstraße Behindertenwerkstatt Atrio“ in Leonberg	12
4.2	Ergebnisse	13
Abb. 3a	Verkleinertes Planungsgebiet ohne die nördlichen Fl.st. mit Obstbaum- und Gartenstrukturen	14
5	<u>Fledermäuse</u>	14
5.1	Untersuchungsmethoden	14
Abb. 4	Untersuchungsbereich „Atrio“, installierte Batcorder	15
5.2	Ergebnisse	15
5.2.1	Artenspektrum, Aktivitätsschwerpunkte	15
Tab. 2	Fledermausarten im Untersuchungsraum	16
5.2.2	Steckbriefe der Fledermausarten im Untersuchungsraum	17
Abb. 5-6	Vermutete Quartierbäume im Plangebiet.....	17
5.2.3	Quartierpotenzial	19
Abb. 7	Quartierhabitat im Plangebiet für die Arten Zwergfledermaus und Großer Abendsegler	19
6	<u>Reptilien</u>	20
6.1	Untersuchungsmethoden	20
6.2	Ergebnisse	20
Abb. 8	Potenziell geeignete Habitatbedingungen für die Zauneidechse	21

7	Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sowie Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen	21
7.1	§ 44 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG	21
7.2	§ 44 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG	22
7.3	§ 44 Abs. 1, Ziff. 3 BNatSchG	23
7.4	Zusammenfassung der notwendigen CEF-Maßnahmen	25
8	Literatur	25

0 Zusammenfassung

Die Stadt Leonberg beabsichtigt für den Bereich einer ehemaligen Gärtnerei in der Neuen Ramtelstraße, Ecke Böblinger Straße, auf einer Fläche von etwa 1,4 ha Größe am östlichen Ortsrand Leonbergs (Landkreis Böblingen), einen Bebauungsplan für eine Werkstatt für Behinderte, GE Atrio, zu erstellen.

Mit den Eingriffen in dieses Areal sind möglicherweise Verluste von Lebensräumen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten verbunden, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz verboten sind.

Es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Rodung von Baum- und Gehölzbeständen, die sich im Bereich des Planungsgebiets befinden, oder bei anderen erforderlichen Eingriffen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Bei diesen möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz handelt es sich um die Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen besonders geschützter Vogel- und anderer Tierarten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG), um die erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population einer betroffenen Tierart bzw. des günstigen Erhaltungszustands dieser Art (§ 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG) sowie um die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG). Betroffen von diesen Regelungen sind die europarechtlich sowie national streng und besonders geschützten Arten. Für alle europäischen Wildvogelarten gelten dabei die Bestimmungen der streng geschützten Arten.

Nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes ist eine Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange im Rahmen des Verfahrens notwendig, um Konflikte mit dem Artenschutz und mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe auf den Artenbestand ausschließen oder durch entsprechende Maßnahmen vermeiden bzw. vermindern und ggf. ausgleichen zu können.

Den faunistischen Erhebungen voraus ging im März/April 2016 eine Erhebung der Habitatstrukturen, um festzustellen, ob Anhaltspunkte für das Vorkommen europarechtlich geschützter Arten oder das Vorhandensein von artenschutzrelevanten Strukturen, von Nist- und Ruhestätten oder Quartieren entsprechend der Lebensraumansprüche der betreffenden Arten vorhanden sind.

Aus den Ergebnissen dieser Untersuchung, zusätzlichen Recherchen und der Auswertung erster Ergebnisse der gleichzeitig beauftragten und bereits begonnenen Bestandserfassung der Vögel im Gebiet konnte eine Aussage und Bewertung zum artenschutzrechtlichen Potenzial und zum Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten getroffen werden.

Auf der Grundlage der Habitatpotenzialanalyse waren mögliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die vorgesehenen Eingriffe abzuschätzen und erforderliche Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und evtl. zur Kompensation auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes vorzuschlagen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden bzw. auszugleichen, sowie ggfs. den notwendigen Untersuchungsbedarf festlegen zu können.

Um das Planungsgebiet und dessen Umgebung auf die Bedeutung hinsichtlich des Vorkommens ausgewählter Tierarten bzw. Artengruppen untersuchen und bewerten zu können, artenschutzrechtliche Tatbestände zu klären und ggf. Vermeidungs- oder Minderungs- sowie Ausgleichs-

maßnahmen vorzuschlagen, wurde ein faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag beauftragt.

Die faunistischen Erfassungen im Sommerhalbjahr 2016 betrafen vier zu untersuchende Artengruppen bzw. Tierarten - Vögel, Fledermäuse und Reptilien (vorrangig die Zauneidechse) - sowie den Großen Feuerfalter, der jedoch in einem separaten Gutachten bearbeitet wurde.

Insgesamt wurden 28 besonders geschützte Vogelarten festgestellt, drei Arten sind darüber hinaus streng geschützt, Grünspecht, Mäusebussard und Schwarzspecht, die als Nahrungsgäste beobachtet wurden und/oder außerhalb brüten. Der Schwarzspecht ist zudem nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützt.

21 Arten des Gesamtbestands wurden als Brutvögel bestimmt, vier davon brüten außerhalb, sechs weitere kamen als Nahrungsgäste vor und eine als durchziehende Art.

Vier Brutvogelarten sind in der Roten Liste Baden-Württemberg verzeichnet, davon Feldsperling und Haussperling innerhalb sowie Gartenrotschwanz und Klappergrasmücke außerhalb der Grenzen des Planungs- und Untersuchungsgebiets.

An Fledermäusen konnten insgesamt vier streng geschützte sowie in der Roten Liste verzeichnete Arten unterschieden werden, vor allem die Zwergfledermaus als weitaus häufigste Art, die anderen Arten traten seltener oder nur vereinzelt auf: Großes Mausohr, Großer Abendsegler und Rauhaufledermaus. Alle Arten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, das Große Mausohr zudem in Anhang II.

Für das Plangebiet liegen keine Hinweise auf Wochenstubenquartiere von Fledermausarten (Fortpflanzungsstätten) vor, allerdings werden Höhlenbäume von einzelnen Tieren als Quartier, evtl. auch als Überwinterungsquartier genutzt werden.

Die nach BNatSchG und nach Anhang 4 der FFH-Richtlinie streng geschützte Zauneidechse (Art der Vorwarnliste) konnte nicht festgestellt werden, obwohl stellenweise geeignete potenzielle Habitate vorhanden sind. Insgesamt jedoch ist das Untersuchungsgebiet zu stark beschattet und bewachsen ist wegen der z.T. ungünstigen Beschattungsverhältnisse bzw. der überwiegenden Lage in Nordexposition und wegen fehlender oder unzureichender Habitatbedingungen sowie der intensiven Nutzung des Geländes in den Hausgärten für diese Reptilienart nur in wenigen Bereichen geeignet.

Um Verbotstatbestände der Tötung zu vermeiden (nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG), sind die Brutzeiten von Vogelarten und die Aktivitätszeiten von Fledermäusen zu berücksichtigen, so dass Baumrodungen und Eingriffe in Gehölzbestände sowie Abrissarbeiten von Gebäuden nur innerhalb eines Zeitraums zwischen 1. Oktober und Ende Februar durchgeführt werden dürfen.

Da Winterquartiere von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden können, ist zur Vermeidung der Belegung von zu rodenden Bäumen im Spätherbst eine Inspektion der Höhlen mit anschließendem Verschluss erforderlich.

Verbotstatbestände einer erheblichen Störung (nach § 44 Abs.1, Ziff.2 BNatSchG) können bei Brutvogelarten der Vorwarnliste mit ungünstigem lokalen Erhaltungszustand - Feldsperling und

(eingeschränkt) Haussperling - eintreten. Verluste von Obstbäumen sind durch Neupflanzungen auszugleichen.

Für die möglichen Verluste mehrjährig nutzbarer Niststätten als potenzielle Nist- und Ruheplätzen (Baumhöhlen und andere artenschutzrelevante Strukturen) sind als Ersatz in Abhängigkeit von der Anzahl an gerodeten Bäumen Nist- und Fledermauskästen (nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG) vorgezogen, also bis Ende Februar im Jahr der Rodung, aufzuhängen.

1 Einleitung und Aufgabenstellung, rechtliche Grundlagen sowie Projektbeschreibung

Im Zusammenhang mit Planungen für die Erweiterung einer Werkstatt für Behinderte im östlichen Teil des Stadtgebiets von Leonberg (Landkreis Böblingen) ist die Inanspruchnahme eines ehemaligen Gärtnereigeländes sowie von angrenzenden Flächen mit Obstbaumbeständen, Gartengebieten und einer Größe von etwa 1,4 ha vorgesehen.

Mit diesen Planungen sind mögliche Eingriffe in Lebensräume von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten und Artengruppen verbunden, so dass nicht ausgeschlossen werden konnte, dass durch das Vorhaben in das Lebensraumgefüge streng geschützter Arten eingegriffen wird.

Bei den möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG handelt es sich um die Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen besonders geschützter Tierarten (Ziff. 1), die erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population einer betroffenen Tierart bzw. des günstigen Erhaltungszustands (Ziff. 2) oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Ziff. 3), die nach den artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum Schutz des Artenbestandes verboten sind.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist eine artenschutzrechtliche Prüfung zwingend erforderlich, um Konflikte bei der vorgesehenen Planung mit dem Artenschutz und mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe auf den Artenbestand auszuschließen oder durch entsprechende Maßnahmen vermeiden bzw. vermindern und ggf. ausgleichen zu können.

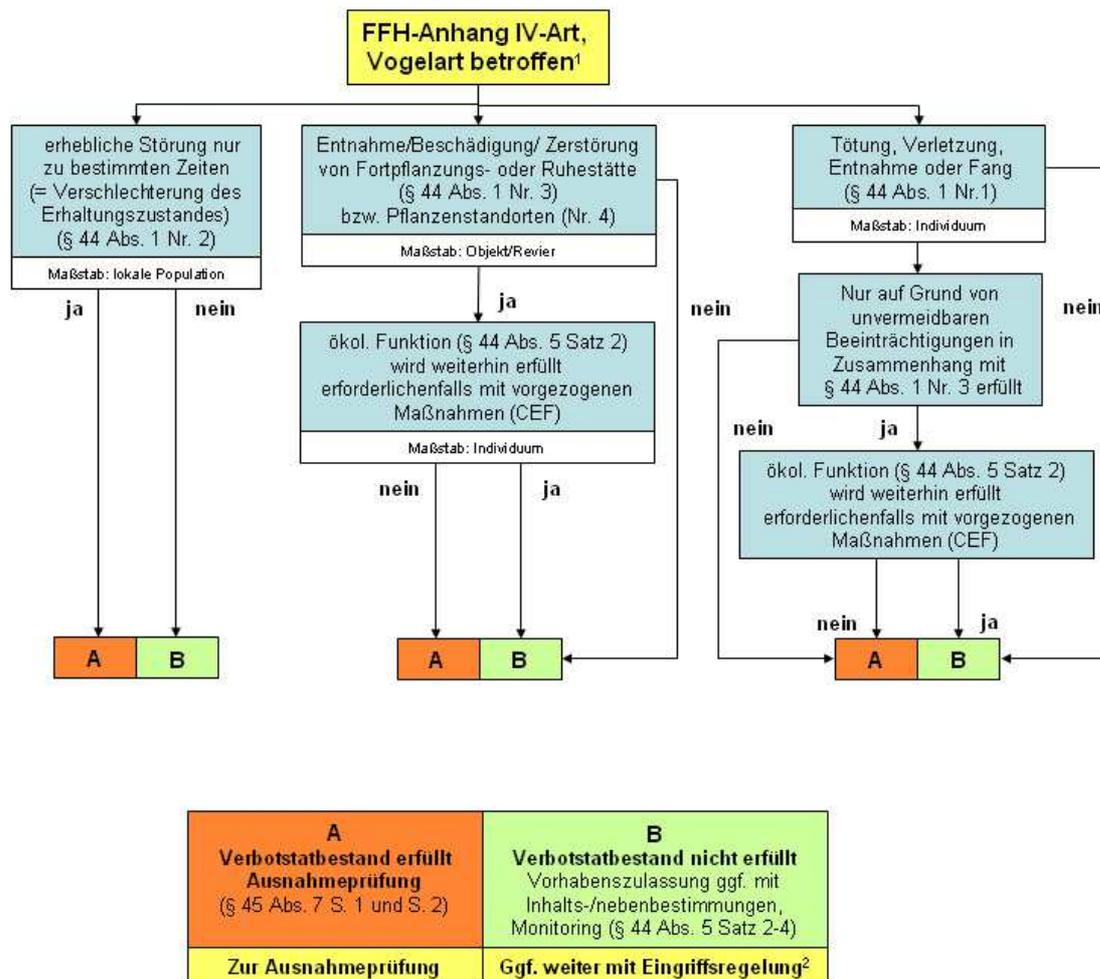
Um das Vorkommen geschützter Tierarten im Zusammenhang mit der Beurteilung des Bundesnaturschutzgesetzes ausreichend erfassen und eine artenschutzrechtliche Prüfung vornehmen zu können, wurde eine Untersuchung der Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien - vor allem der Zauneidechse - sowie (in einem separaten Gutachten) des Großen Feuerfalters beauftragt.

Ziel der vorliegenden Untersuchung war es zu prüfen, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt werden, die sich aus dem § 44, Abs. 1, Ziff. 1-3 BNatSchG ergeben. Mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe auf den Artenbestand waren abzuschätzen, artenschutzrechtliche Tatbestände zu klären und ggf. Vermeidungs- oder Minderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], das seit 1. März 2010 in Kraft ist) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die arten-

schutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abb. 1): Gemäß § 44 ist es nach Absatz 1 verboten,



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (März 2010)

Abb. 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (KRATSCH ET AL. 2010)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2 Lage und Beschreibung des Untersuchungsraums sowie wesentliche Strukturmerkmale

Das vorgesehene Planungsgebiet befindet sich am südöstlichen Rand von Leonberg (Landkreis Böblingen), Stadtteil Ramtel, und umfasst einen etwa 1,4 ha großen Bereich einer ehemaligen Gärtnerei (Böblinger Straße 30), die 2015 aufgegeben wurde.

Am südöstlichen Gebietsrand liegt ein Obstgarten (Fl.st. 2276), vor allem mit Apfel- und einzelnen Kirschbäumen sowie einer Hütte, am nördlichen Rand, entlang der Neuen Ramtelstraße (Fl.st. 2270/1 sowie teilweise 2229/3, 2270/3 und 2270/4), ein Obstbaumstreifen mit etwa 15 z.T. älteren Apfelbäumen auf extensiv genutztem Grünland, im hinteren Teil befinden sich auch einzelne Kirschbäume, Sträucher und Koniferen, im Anschluss daran ein Garten.

Das Betriebsgebäude der Gärtnerei mit den Gewächshäusern und einem zweiteiligen Teich befinden sich an der Ecke Böblinger Str. 30/Neue Ramtelstraße (L 1141). Weitere Gewächshäuser und kleinere Bewirtschaftungsgebäude stehen weiter östlich, am Rande der ehemaligen gartenbaulichen Anbauflächen (Fl.st. 2271 und 2275). Südlich befindet eine Fläche mit neun Kirschbäumen und einem als Parkplatz genutzten Areal (Fl.st. 2274).

In der westlichen Umgebung grenzt das Gewerbegebiet zwischen Neue Ramtelstraße und Böblinger Straße an, nördlich, jenseits der Neuen Ramtelstraße befinden sich Wohngebiete.

Während sich weiter östlich Obst- und Gartengebiete anschließen, befinden sich in Richtung zum Wald- und Landschaftsschutzgebiet Glemswald im Süden Grünlandflächen mit Mähwiesen.

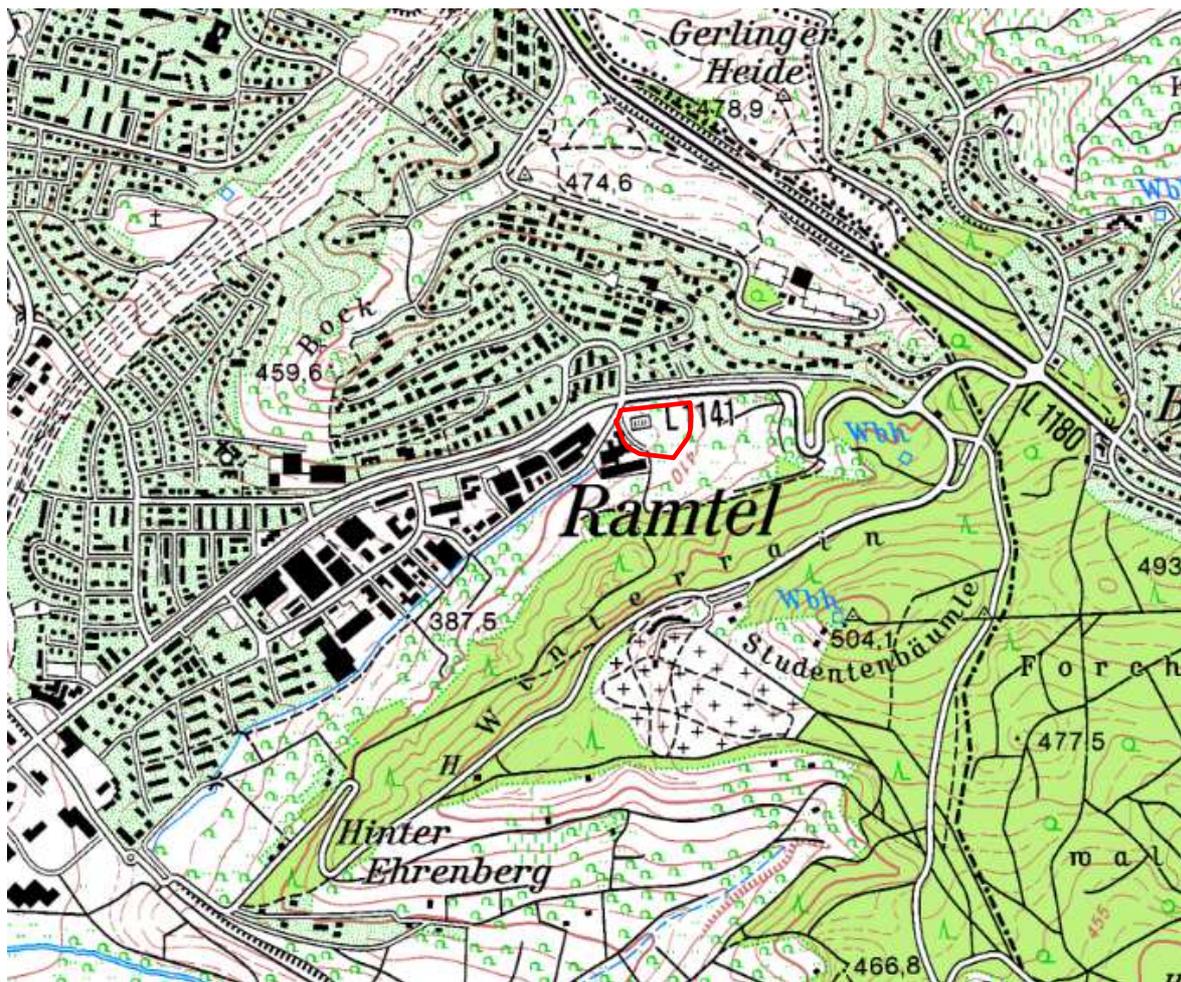


Abb. 2: Lage des Planungs- und Untersuchungsgebiets „Neue Ramtelstraße Behindertenwerkstatt Atrio“ in Leonberg

Die aufgelassenen Anbauflächen, auf denen die Kulturpflanzen bei Aufgabe der Gärtnerei überwiegend entnommen worden waren, haben sich z.T. wiederbegrünt. Bemerkenswert ist der starke Aufwuchs von Stumpfblättrigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*), der den Raupen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) als Futterpflanze dient.

Vereinzelt bzw. am Rande des Areals befinden sich Gehölzgruppen mit Japanischer Pflaume, Holunder u.a. sowie Koniferengruppen mit Fichte, Kiefer Blaufichte, Thuja, Bux und Wacholder.

Gegenwärtig wird die Fläche z.T. zur Beweidung mit Schafen genutzt und ist abschnittsweise mit einem Elektrozaun eingezäunt.

Das südlich angrenzende Waldgebiet ist Teil des Landschaftsschutzgebiets Glemswald (LSG 1.15.089). Weiter nördlich im Bereich der Gerlinger Heide befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Leonberg und sind mehrere geschützte Biotope sowie ein Naturschutzgebiet vorhanden.

3 Ergebnisse der Habitatpotenzialanalyse

Die Ortstermine für die Untersuchung artenschutzrelevanter Biotop- und Habitatstrukturen sowie potenzieller Lebensräume und die Erfassung des Artenpotenzials erfolgten am 21.3. und 6.4.2016. Weitere Geländetermine zur Untersuchung des Vogelbestands fanden bisher am 29.4. und 6.5.2016 statt.

Dabei wurde der Geltungsbereich insbesondere auf potenzielle Habitate für die artenschutzrechtlich relevanten Vögel sowie andere mögliche Tierarten und Artengruppen hin untersucht. Vegetationsstrukturen sowie Baum- und Gehölzarten wurden aufgenommen und Sichtbeobachtungen von Tieren notiert.

Im Bereich der Obstbäume und einzelnen Gehölze besteht ein Brutvorkommen ungefährdeter allgemein verbreiteter und z.T. häufiger besonders geschützter gebüsch- und freibrütender sowie höhlenbrütender Vogelarten. Aber auch einzelne Vogelarten der Vorwarnliste in Obstwiesen sowie streng geschützte Vogelarten kommen vor.

Von einem Vorkommen streng geschützter Fledermausarten ist auszugehen, vor allem ist eine Nutzung des Geländes als Jagdgebiet von Fledermäusen aus der Umgebung anzunehmen, auch potenzielle Quartiere in Form von Baumhöhlen an den Obstbäumen sind vorhanden.

Ältere Baum- und Gehölzbestände mit entsprechenden Alt- und Totholzanteilen sind nur in geringem Umfang vorhanden und daher ist kaum mit einem Vorkommen besonders oder streng geschützter altholzbewohnender Käferarten (Totholzkäfer) zu rechnen.

Ebenfalls auszuschließen ist ein Vorkommen der streng geschützten und in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichneten Haselmaus, da Haselsträucher oder entsprechende Lebensräume in Form von Hecken und Strauchbereichen nicht ausreichend vorhanden sind.

In den beiden Zierteichen wurden während der bisherigen Ortsbegehungen Amphibien festgestellt, die wegen der ungünstigen bzw. wenig geeigneten Ausprägung des Gewässers auch nicht zu erwarten sind. Der Rückbau der Zierteiche sollte im September/Okttober, vor Beginn der Frostperiode erfolgen.

Wärmeliebende und wertanzeigende besonders geschützte Schmetterlinge und Wildbienen werden im Bereich des Grün- und Brachlands vereinzelt zu finden sein, allerdings werden diese ebenso wie andere Insektengruppen aufgrund des Mangels an blütenreichen Wiesen und fehlender geeigneter Futterpflanzen oder Habitatstrukturen nur durch anspruchslose Arten vertreten sein.

Allerdings ist aufgrund der starken Präsenz von Ampfer-Arten, vor allem von *Rumex obtusifolius*, ein Vorkommen des Großen Feuerfalters nicht auszuschließen und sollte untersucht werden.

Nicht auszuschließen ist auch wegen der zwar nur geringfügig aber potenziell vorhandener geeigneter Habitate ein Vorkommen der streng und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Zauneidechse, die ebenfalls untersucht werden sollte.

Für weitere artenschutzrechtlich relevante geschützte Tierarten oder Artengruppen, für die auf dem Areal keine geeigneten oder nur unzureichende Lebensraumbedingungen vorhanden sind, kann ein Vorkommen generell ausgeschlossen werden.

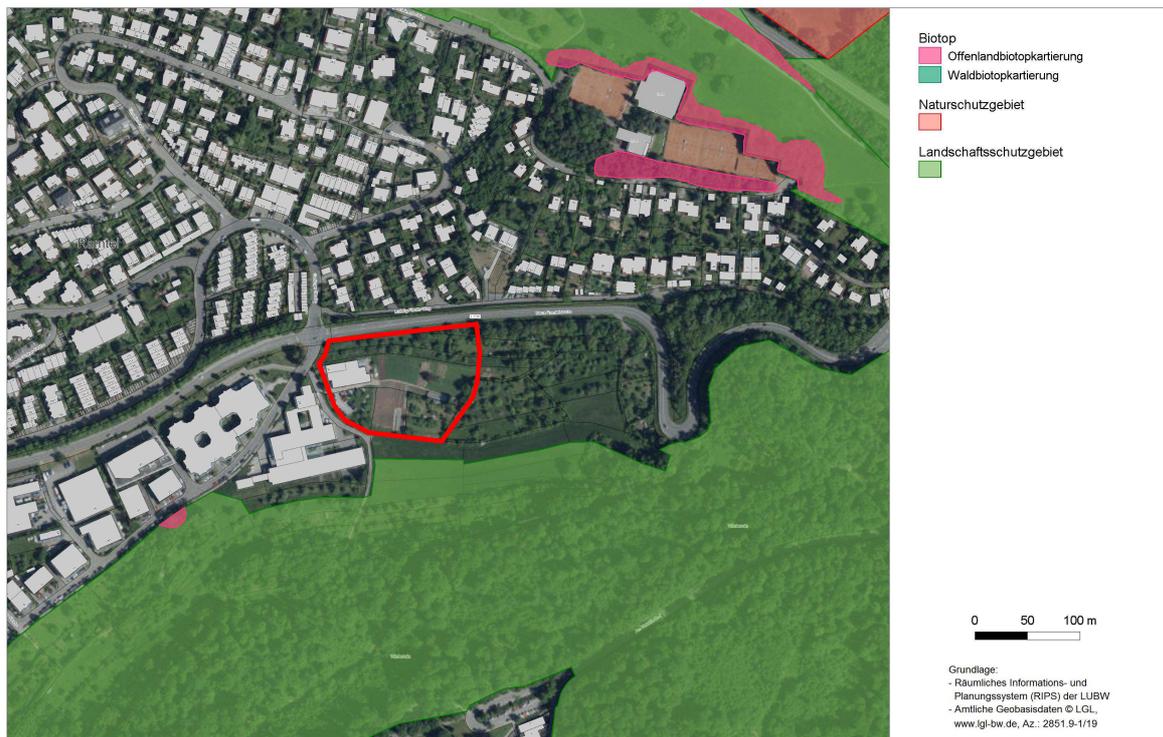


Abb. 3: Schutzgebiete und geschützte Biotope in der Umgebung des Planungs- und Untersuchungsgebiets „Neue Ramtelstraße Behindertenwerkstatt Atrio“ in Leonberg

4 Vögel

4.1 Untersuchungsmethoden

Die Erfassung der Vögel erfolgt an sieben Terminen 2016 (21.3., 6.4., 24.4., 29.4, 6.5., 25.5. und 22.6.2015). Die Erhebung fand frühmorgens bzw. vormittags statt. Anwesende Vogelarten wurden an ihren artspezifischen Lautäußerungen (Gesang) oder als Sichtbeobachtung registriert und in vorbereitete Arbeitskarten eingetragen.

Bei revier- oder brutanzeigendem (singendem) Verhalten über einen längeren Zeitraum am gleichen Ort kann als Status Brutvorkommen angenommen werden. Bei einmaliger Beobachtung handelt es sich meist um Vogelarten, die nur kurzzeitig als Nahrungsgäste oder Durchzügler auftreten bzw. beobachtet werden. Während ihrer Brutzeiten im Frühjahr halten sich Brutvögel im Allgemeinen in eng begrenzten Revieren auf, die ihnen als Nahrungs- und Brutlebensraum dienen und in denen sie mehr oder weniger eindeutig feststellbar sind.

Die methodischen Grundlagen orientieren sich an BIBBY et al. (1995) und SÜDBECK, ANDRETZKE, FISCHER, GEDEON, SCHIKORE, SCHRÖDER & SUDFELDT (2005).

Tab. 1: Liste der beobachteten Vogelarten im Bereich des Untersuchungs- und Planungsgebiets Neue Ramtelstraße Behindertenwerkstatt Atrio in Leonberg, nach 6 Erfassungsterminen (Mitte März-Ende Juni 2016)

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg 2015: V = Vorwarnliste

RL D Rote Liste Deutschland 2015

§ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): streng geschützt (= S), alle anderen Arten besonders geschützt

VSR Vogelschutzrichtlinie: 1 = Art des Anhangs 1

Status B = Brutvogel, (B) = Brutvogel angrenzend bzw. in der Umgebung, N = Nahrungsgast, D = durchziehende Vogelart

unterstrichen: in Verbreitungskarte dargestellt

Vogelart	RL BW	RL D	§	VSR	Status
Amsel					B
Bachstelze					N
Blaumeise					B
Buchfink					B
Buntspecht					N
Eichelhäher					N
Feldsperling	V	V			B
Gartengrasmücke					B
Gartenrotschwanz	V				(B)
Grünfink					B
Grünspecht			S		N (B)
Hausrotschwanz					B
Hausperling	V				B
Heckenbraunelle					B
Klappergrasmücke	V				(B)
Kleiber					N
Kohlmeise					B
Mäusebussard			S		N
Mönchsgrasmücke					B
Rabenkrähe					B
Ringeltaube					B
Rotkehlchen					B

Vogelart	RL BW	RL D	§	VSR	Status
Schwarzspecht			S	1	(B)
Singdrossel					D
Star					B
Türkentaube					(B)
Zaunkönig					B
Zilpzalp					B

4.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden im Bereich des Planungs- und Untersuchungsgebiets Behindertenwerkstatt Atrio 28 Vogelarten festgestellt, darunter 17 Brutvogelarten, vier Vogelarten, die außerhalb brütend, in der Umgebung beobachtet werden konnten, sowie sechs Nahrungsgäste, die ebenfalls außerhalb bzw. weiter entfernt brüten und eine durchziehende Vogelart.

Alle Vogelarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, Grünspecht, Mäusebussard und Schwarzspecht zudem streng geschützt.

Vier Vogelarten sind in der Roten Liste Baden-Württemberg (2015) verzeichnet, davon Feldsperling und Haussperling innerhalb sowie Gartenrotschwanz und Klappergrasmücke außerhalb der Grenzen des Planungs- und Untersuchungsgebiets.

Alle im Untersuchungszeitraum März bis Juni 2016 festgestellten Vogelarten mit Einstufung nach der neuen Roten Liste Baden-Württemberg (2015) sowie nach Schutz- und Vorkommensstatus sind in der Tab. 1 aufgeführt.

Die gehölzfreien ehemaligen Gärtnerflächen haben für Vögel keine besondere Bedeutung, allenfalls zur Nahrungsaufnahme für samenfressende Vogelarten. In den angrenzenden Obstgärten kommen typische z.T. auf der Vorwarnliste verzeichnete Vogelarten vor, etwa Feldsperling und Star, weiter außerhalb Gartenrotschwanz und Grünspecht.

Im Bereich der Obstbäume und einzelnen Gehölze besteht ein Brutvorkommen ungefährdeter allgemein verbreiteter und z.T. häufiger besonders geschützter gebüsch- und freibrütender sowie höhlenbrütender Vogelarten.

Erwähnenswert sind die dichten Gehölz- und Unterwuchsstrukturen am östlichen Rand bzw. Anschluss des Untersuchungsgebiets, wo u.a. Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke und Zaunkönig festgestellt wurden.

Durch die Nähe des südlichen Waldes bzw. Waldrandes wurden auch Waldvogelarten festgestellt, etwa Singdrossel und Schwarzspecht sowie Mäusebussard als Nahrungsgast.

Am westlichen Rand im Bereich der Bebauungen kommt der Haussperling, Art der Vorwarnliste, als Brutvogel vor.

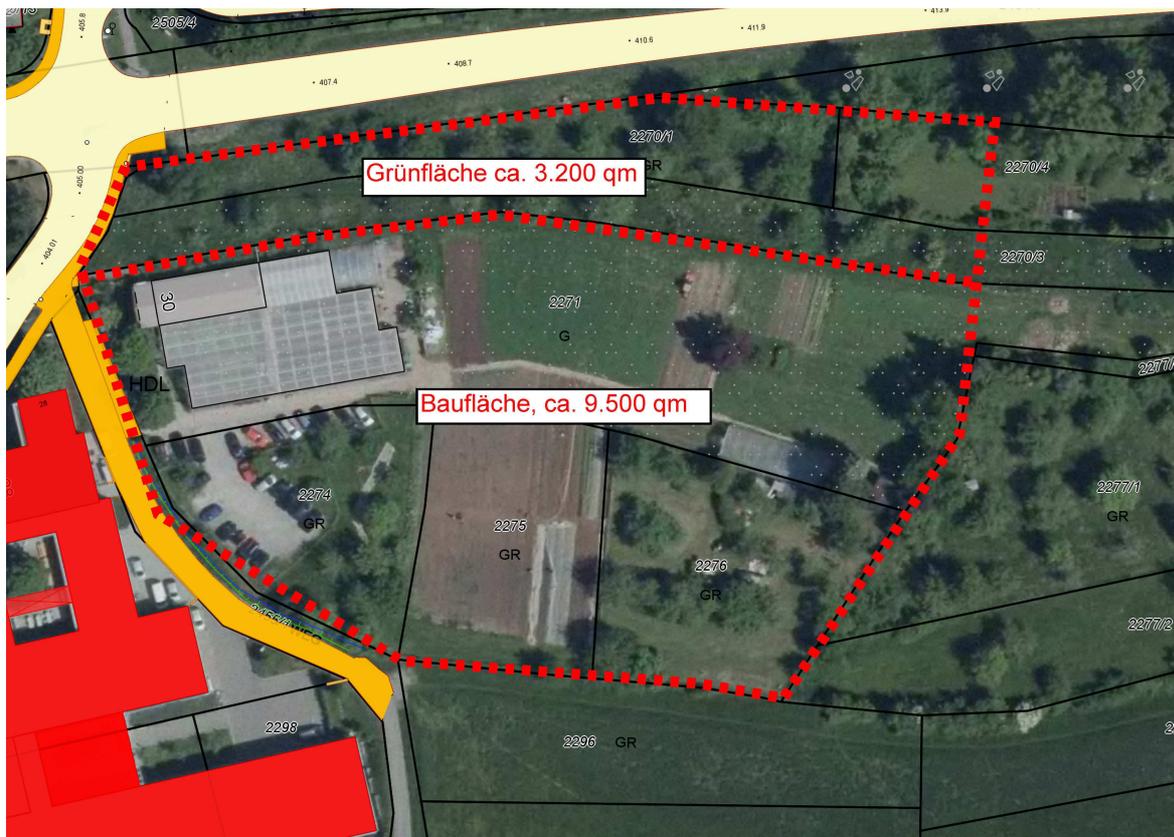


Abb. 3a: Verkleinertes Planungsgebiet ohne die nördlichen Flurstücke mit Obstbaum- und Gartenstrukturen

Im Laufe des bisherigen Verfahrens wurde das Planungsgebiet verringert (Abb. 3a), der nördliche Bereich, Flurstück 2270/1 und 2270/3, ist als Grün- und Ausgleichsfläche vorgesehen bzw. bleibt ohne Veränderung der aktuellen Nutzung.

Die Bewertung und die vorgesehenen CEF-Maßnahmen beziehen sich auf das verkleinerte Plangebiet mit etwa 1,0 ha.

5 Fledermäuse

5.1 Untersuchungsmethoden

Im Hinblick auf das Quartierpotenzial erfolgte zunächst eine Übersichtserfassung am 06.6.2016. Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte an 4 Terminen im Zeitraum Juni bis September (06.6., 29.6., 11.7. und 10.8.2016) anhand von Detektorbegehungen (Pettersson D240x).

Zudem wurde stichprobenartig an unterschiedlichen Stellen ein Batcorder (ecoObs) zur automatischen Erfassung von Fledermausrufen installiert. Der Batcorder zeichnete vom 29.6.-6.7. und vom 11.7.-18.7.2016 jeweils in der ersten Nachthälfte (Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse) durchgehend auf. Die Lautaufnahmen und Sonagramme wurden am PC mit Hilfe der Programme *BatExplorer* und *BatSound* analysiert.



Abb. 4: Untersuchungsbe-
reich „Atrio“,
installierte
Batcorder
(gelb)

5.2 Ergebnisse

5.2.1 Artenspektrum, Aktivitätsschwerpunkte

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung konnten im Plangebiet insgesamt nur 4 Fledermausarten nachgewiesen werden. Alle Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet und demzufolge national streng geschützt.

Das Artenspektrum ist als relativ schmal einzustufen, allerdings ist mit dem Großen Mausohr eine Fledermausart vertreten, die im Anhang II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgelistet ist. Das Große Mausohr ist demzufolge eine Tierart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Tab. 2: Fledermausarten im Untersuchungsraum

Art	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W	RL D
	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	s	2	V
	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	s	i	V
	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	s	i	*
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	*

Erläuterungen:

Rote Liste

D Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2009)

BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)

2 stark gefährdet

3 gefährdet

i gefährdete wandernde Tierart

V Vorwarnliste

* nicht gefährdet

FFH Fauna-Flora-Habitatrichtlinie

II Art des Anhangs II

IV Art des Anhangs IV

§ Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen

s streng geschützte Art

Nach den vorliegenden Beobachtungen tritt das Große Mausohr im Untersuchungsgebiet allerdings nur sporadisch über den frisch gemähten oder geernteten offenen Flächen auf, der eigentliche Jagdraum befindet sich über den am Plangebiet südlich angrenzenden Wiesen.

Im Rahmen der Detektorbegehungen und der automatischen Ruferfassung wurden in 18 Erfassungsnächten bzw. in 100 Erfassungsstunden insgesamt nur 424 Rufsequenzen erfasst. Das entspricht 4,2 Rufkontakten pro Stunde während der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse. Dieser Wert ist als geringe Aktivität einzustufen. Etwa 95 % aller erfassten Rufsequenzen entfallen auf die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), alle übrigen Fledermausarten traten eher gelegentlich auf.

5.2.2 Steckbriefe der Fledermausarten im Untersuchungsraum

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Das Große Mausohr ist eine wärmeliebende Art, die klimatisch begünstigte Täler und Ebenen bevorzugt. Jagdhabitats sind Laubwälder, kurzrasiges Grünland, seltener Nadelwälder und Obstbaumwiesen. Die Jagd auf große Insekten (Laufkäfer etc.) erfolgt im langsamen Flug über dem Boden und auch direkt auf dem Boden. Zu den Jagdhabitats werden Entfernungen von 10 bis 15 km zurückgelegt. Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Dachstöcken von Kirchen. Einzeltiere sowie Männchen- und Paarungsquartiere finden sich auch in Baumhöhlen oder Nistkästen. Die Überwinterung erfolgt in Felshöhlen, Stollen oder tiefen Kellern. In Baden-Württemberg ist das Große Mausohr stark gefährdet (Braun et al. 2003).

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften nutzt. Der Große Abendsegler jagt in großen Höhen zwischen 10-50 m über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich.

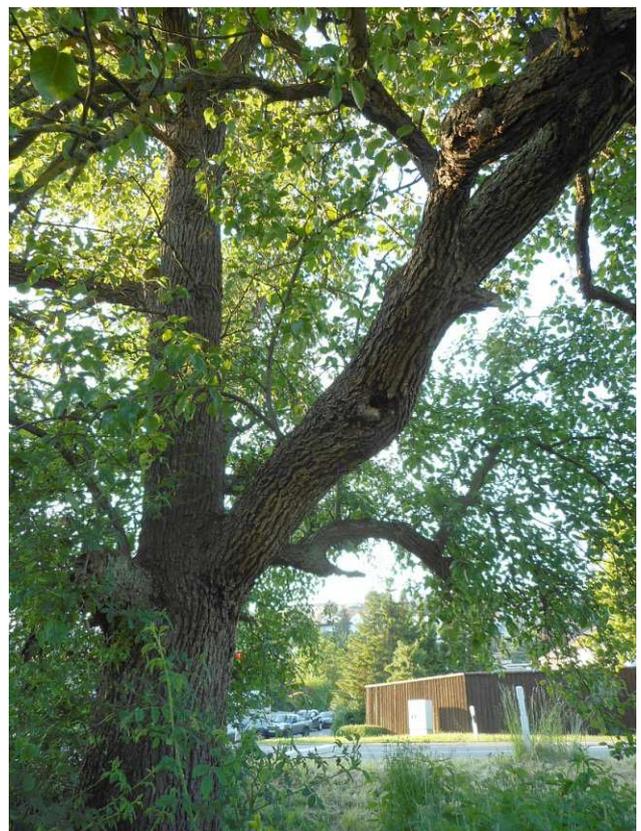
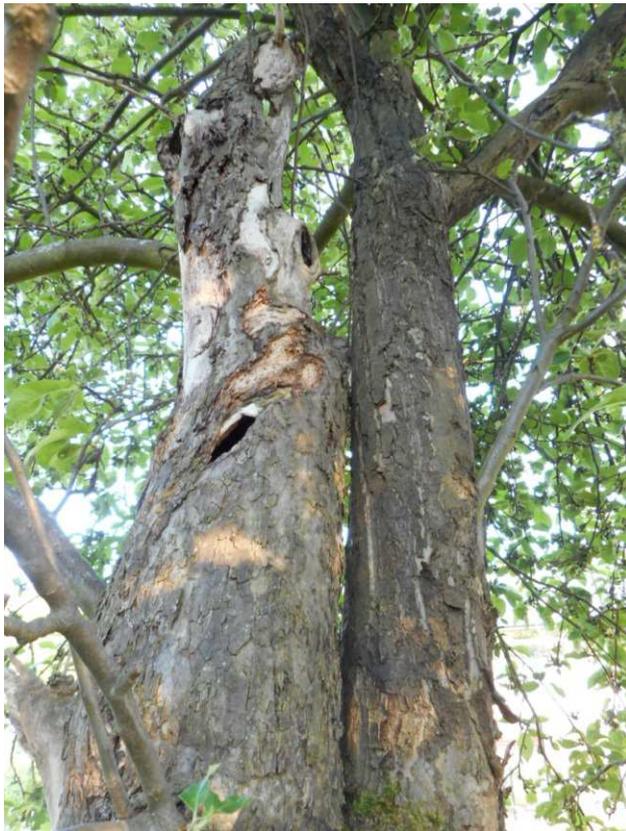


Abb. 5 und 6: Vermutete Quartierbäume im Plangebiet

Die Jagdgebiete können mehr als 10 km vom Quartier entfernt sein. In Baden-Württemberg handelt es meist um Männchenquartiere, Wochenstuben sind absolute Ausnahme. Weibchen ziehen zur Reproduktion bis nach Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Die Männchen verbleiben oft im Gebiet und warten auf die Rückkehr der Weibchen im Spätsommer, die Paarungszeit ist im Herbst. In Baden-Württemberg gilt der Große Abendsegler als „gefährdete wandernde Art“, die besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer bzw. Herbst auftritt.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Paarung findet während des Durchzuges von Mitte Juli bis Anfang Oktober statt. Dazu besetzen die reviertreuen Männchen individuelle Paarungsquartiere. Die Rauhautfledermaus wird in der Roten Liste Baden-Württembergs als gefährdete wandernde Art eingestuft, die in Baden-Württemberg nicht reproduziert, obwohl zumindest im Bodenseegebiet einzelne Reproduktionen nachgewiesen wurden.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete können bis zu 2,5 km um das Quartier liegen.

Als Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht, insbesondere Hohlräume hinter Fensterläden, Rollladenkästen, Flachdächer und Wandverkleidungen. Baumquartiere sowie Nistkästen werden nur selten bewohnt, in der Regel nur von einzelnen Männchen. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen. Die Zwergfledermaus wird in der Roten Liste der Säugetiere Baden-Württembergs (Braun et al. 2003) als gefährdet eingestuft.

5.2.3 Quartierpotenzial

Der Planbereich weist im Obstbaumbestand an der Neuen Ramtelstraße mehrere Höhlen- und Spaltenbäume auf. Alle frei zugänglichen Bäume des Plangebietes wurden direkt (Endoskop) und indirekt (Ausflugbeobachtung) untersucht. Es gab jedoch auch Bäume in eingezäunten Privatgrundstücken, die nicht vollständig einsehbar waren, so dass zum einen die Gesamtzahl der geeigneten Höhlen- und Spaltenbäume nicht ermittelt werden konnte und zum anderen nicht sämtliche Bäume für eine Kontrolle erreichbar waren.

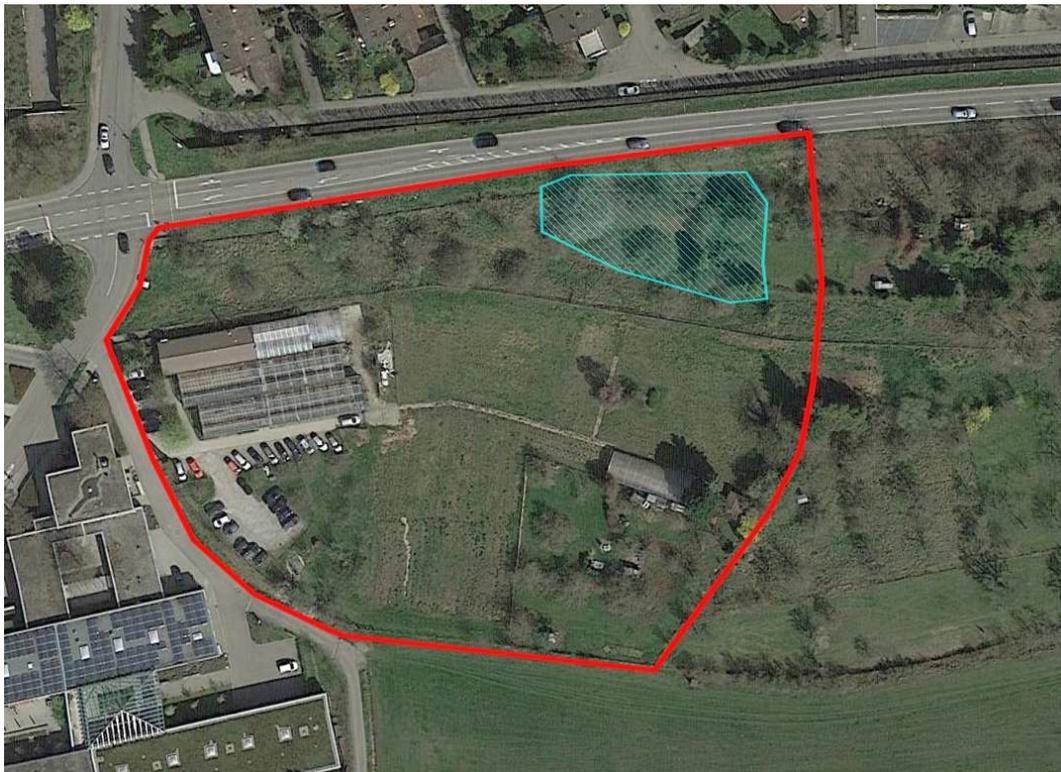


Abb. 7: Quartierhabitat (Bereich mit den nicht näher lokalisierten Quartierbäumen) im Plangebiet (blau schraffiert) für die Arten Zwergfledermaus und Großer Abendsegler

Im Rahmen der Ausflugkontrollen flogen aus einer Gruppe von Bäumen maximal 2 Zwergfledermäuse und ein Großer Abendsegler aus. In der Dämmerung war zumindest erkennbar, dass die Tiere nicht von außerhalb ins Gebiet eingeflogen sind, jedoch war nicht erkennbar, aus welchem der Bäume die Tiere ausgeflogen sind. Weitere Individuen wurden nicht mehr registriert.

Aus den Ausflugbeobachtungen ging demnach hervor, dass ein Teil dieser Höhlenbäume von Einzeltieren der Arten Zwergfledermaus und Großer Abendsegler als Quartier genutzt wurde. Hinweise auf ein Wochenstubenquartier (Fortpflanzungsstätte) liegen hingegen für den Planbe-

reich nicht vor. Zunächst käme ein Wochenstubenquartier im Plangebiet unter den ermittelten Fledermausarten grundsätzlich nur für die Zwergfledermaus in Frage, das Große Mausohr benötigt geräumige Dachstühle großer Gebäude (meist Kirchen, Schulen, Rathäuser), der Große Abendsegler reproduziert in Baden-Württemberg nicht und von der Rauhauffledermaus liegen nur aus dem Bodenseegebiet Reproduktionsnachweise vor.

Die Ausflugbeobachtungen an den Gebäuden des Plangebietes (Gewächshäuser, Gartenhäuschen) ergaben keinen Hinweis auf eine Wochenstube der Zwergfledermaus, Wochenstuben in Baumhöhlen sind zumindest in Baden-Württemberg für die Zwergfledermaus nicht bekannt und auch in anderen Bundesländern eine seltene Ausnahme. Die Gebäude im Planbereich bieten keine geeigneten Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse.

6 Reptilien (Zauneidechse)

6.1 Untersuchungsmethoden

Die Suche nach der Zauneidechse fand an vier sonnigen bzw. warmen und windstillen Tagen, schwerpunktmäßig zwischen April und August 2016 (29.4., 6.5., 22.6. und 30.8.2016), am Vormittag oder um die Mittagszeit, statt.

Dabei wurde das Areal vor allem in besonnten bzw. südexponierten Bereichen und außerhalb der von Gehölzen meist beschatteten Areal langsam abgeschritten und auf Vorkommen von sich sonnenden oder nahrungssuchenden Tieren überprüft.

Insbesondere entlang der Böschung des südlich um das Gebiet herumführenden Wegs, an exponierten Bereichen um das Gewächshaus sowie entlang des Saums zur nördlich angrenzenden Obstwiese, mit potenziell geeigneten Habitatflächen für diese Reptilienart, wurde nach der Zauneidechse gesucht

Die Zauneidechse ist nach dem BNatSchG streng geschützt und europaweit als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. In Baden-Württemberg ist die Zauneidechse als Art der Vorwarnliste verzeichnet.

6.2 Ergebnisse

Die Zauneidechse konnte an den vier Erfassungsterminen im Bereich Untersuchungsgebiets nicht festgestellt werden, obwohl stellenweise geeignete potenzielle Habitate vorhanden sind, etwa in den südlich exponierten Bereichen entlang von Böschungen, Gehölzrändern und Saumstrukturen.

Das Untersuchungsgebiet ist wegen der insgesamt nur eingeschränkt vorhandenen Lebensraumstrukturen und der ehemaligen Nutzung durch den Gärtnereibetrieb für die Zauneidechse und andere Reptilienarten eher ungeeignet. Eine mögliche Ursache für das Fehlen der streng geschützten Art ist evtl. auch die unmittelbare Siedlungsrandlage, die starke Individuenverluste durch Hauskatzen zur Folge haben kann.



Abb. 8: Potenziell geeignete Habitatbedingungen für die Zauneidechse

7 Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sowie Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die bau- und anlagebedingten Eingriffe im Gebiet der geplanten Siedlungsentwicklung einschließlich der Flächeninanspruchnahme im Bereich von Baustelleneinrichtungen und -zufahrten können innerhalb des Untersuchungsgebiets zu erheblichen Verlusten an Biotopstrukturen für die untersuchten Tierarten/-gruppen führen und Verbotstatbestände auslösen.

Konflikte mit dem Artenschutz und möglichen vorkommenden Vogel- und Fledermausarten werden vor allem im Zuge der Rodung von Gehölzen und Bäumen eintreten, so dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten können, d.h. Tiere getötet (§ 44 Abs. 1, Ziff. 1), Populationen von Tieren in ihrem Erhaltungszustand erheblich beeinträchtigt (Ziff. 2) und/oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört (Ziff. 3) werden.

7.1 § 44 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG

Nach § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Da hiervon insbesondere die wenig bis nichtmobilen Jungvögel bzw. -tiere betroffen sind, müssen baulich unvermeidbare Eingriffe - die Rodung von vorhandenen Gehölzbeständen und Abrissarbeiten - außerhalb der Brutzeit von Vögeln bzw. der Aktivitätszeit von Fledermäusen, in einem Zeitraum zwischen Oktober und Ende Februar, verschoben werden.

Hinweise auf ein Wochenstubenquartier liegen zwar nicht vor, allerdings legen Beobachtungen nahe, dass ein Teil der Bäume als Einzelquartier für die Arten Zwergfledermaus, Rauhauffledermaus und Großer Abendsegler in Frage kommen.

Sollten die Maßnahmen außerhalb des genannten Zeitraums erfolgen, muss eine vorherige Begutachtung durch einen Fachgutachter erfolgen, der die Maßnahme freigibt.

Winterquartiere für die Arten Rauhauffledermaus und Großer Abendsegler können nicht ausgeschlossen werden, da ein Teil der Höhlenbäume einen geeigneten Stammdurchmesser im Höhlenbereich aufweisen und für Fledermäuse als frostresistent eingestuft werden kann.

Zur Vermeidung der Belegung im Spätherbst empfiehlt sich im Spätsommer/Herbst eine Inspektion der Höhlen mit anschließendem Verschluss (ggfs. nach Ausflug), erst dann können die Bäume gefällt werden. Auf eine Inspektion der Höhlen und deren Verschluss kann auch bei einem Baubeginn Ende Oktober/Anfang November nicht verzichtet werden, da sich in diesem Zeitraum in den Baumhöhlen oder Spalten einzelne Individuen (Paarung/Winterquartier) aufhalten und je nach Witterung bereits recht lethargisch sein können, so dass sie bei einer Störung nicht unweigerlich mit Ausflug reagieren.

Sollten die geplanten Gebäude an den Fassaden mit großen und nicht strukturierten Glasflächen ausgestattet werden, ist das Risiko besonders groß, dass es anlagebedingt zu Beeinträchtigungen durch Kollision von Vögeln an Glasflächen kommen wird (Vogelschlag); generell besteht entlang von Waldrändern diesbezüglich eine erhöhte Gefahr. In diesem Fall werden Maßnahmen zur Vermeidung empfohlen, etwa durch großflächige und dichte Markierungen von über 2 qm² großen Glasflächen mit außenseitigem Anbringen z.B. von Punktrastern mit mindestens 25 % Deckungsgrad (SCHMID, WALDBURGER & HEYNEN 2012). Zudem sollten Außenbeleuchtungen vermieden bzw. umweltfreundlich installiert und Lichtimmissionen verringert werden.

7.2. § 44 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG

Nach § 44 Abs.1, Ziff.2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Erhebliche Beeinträchtigungen müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Während der Bauphase können durch Baubetrieb (Menschen und Maschinen) sowie Baustellen-einrichtung und -verkehr, vor allem durch Lärm und Erschütterungen, Beeinträchtigungen innerhalb und in der Umgebung des Plangebiets verursacht werden, die sich zusätzlich zum Lebensraumverlust durch Störungen negativ auf seine Bewohner auswirken und damit Verdrängungseffekte

fekte nach sich ziehen können. Es wird empfohlen, Anlage und Betrieb der Baustelleneinrichtungen auf ein möglichst kleines Areal zu begrenzen und ggfs. mit Hilfe einer wirkungsvollen Abgrenzung etwa durch Bauzäune gegenüber sensible Bereiche zu sichern.

Die meisten der festgestellten Vogelarten sind verbreitete bis häufige und in den Siedlungs- und Siedlungsrandgebieten meist noch überall anzutreffende Vogelarten. Die Ansprüche dieser (weder in der Roten Liste noch in der Vorwarnliste verzeichneten) Arten sind während und nach der Realisierung der Baumaßnahmen im Umfeld in ähnlicher Weise erfüllt, da in der Umgebung ausreichend Ausweichflächen und -strukturen zur Verfügung stehen. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Vogelarten (nach Ziff. 2 Störungsverbot) durch bau-, anlage- oder nutzungsbedingte Störungen ist daher nicht auszugehen.

Für Vogelarten, die einen ungünstigen lokalen Erhaltungszustand aufweisen (Feldsperling und Haussperling als Höhlenbrüter und Arten der Vorwarnliste) müssen vorgezogene Maßnahmen für den Bestanderhalt und die Entwicklung neuer Lebensräume ergriffen werden (s.u.). Der Feldsperling ist auf die Existenz von Streuobstwiesen bzw. auf das Vorhandensein von Obstbäumen angewiesen, so dass der Ersatz von mehrjährig nutzbaren Niststätten nicht ausreicht, sondern Obstwiesen nachzupflanzen sind.

Bei Realisierung des verkleinerten Planungsgebiets sind für den Verlust eines Obstgartens sowie weiterer Obstbäume 10 Obstbäume im Umfeld der Planung, oder als Nach- und Ergänzungspflanzungen im Bereich bestehender Obstwiesen, zu pflanzen.

Auch eine Störung von Fledermäusen bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustands von lokalen Fledermaus-Populationen ist wegen des Fehlens von Wochenstuben (Fortpflanzungsstätten) nicht zu erwarten. Die Jagdaktivität blieb im Untersuchungsgebiet an allen Erfassungsterminen eher gering. Es ist nicht davon auszugehen, dass das Plangebiet ein essentielles Nahrungshabitat darstellt.

Allerdings können Winterquartiere für die Arten Rauhauffledermaus und Großer Abendsegler nicht ausgeschlossen werden. Baubedingter Lärm und Erschütterungen während der Winterruhe sind lebensbedrohlich für Fledermäuse, da diese Störungen zu einem vorzeitigen Erwachen und großem Energieverlust führen können. Aus diesem Grund sind vorsorgende Maßnahmen erforderlich, die eine Besetzung der potenziellen Winterquartierbäume verhindern (s.o.). Zugleich sind jedoch vorsorglich Ersatzquartiere in der angrenzenden Umgebung anzubieten.

Bei Realisierung des verkleinerten Planungsgebiets sind für den Verlust von mehrjährig nutzbaren Niststätten für höhlenbrütende Vogelarten 10 Nistkästen (mit 26, 32 und 45 mm sowie ovaler Einfluglochweite) aufzuhängen.

7.3 § 44 Abs. 1, Ziff. 3 BNatSchG

Nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fort-

pflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

Verbotstatbestände können eintreten durch Eingriffe in die Gehölz- und Vegetationsbestände, wodurch Brutplätze frei- und gebüschbrütender Vogelarten zerstört werden, während Niststätten höhlenbrütender Vogelarten und Fledermausquartiere bei Rodung von Bäumen mit Baumhöhlen bzw. mehrjährig nutzbaren Niststätten oder auch den Abriss von Gebäuden mit Unterschlupfmöglichkeiten betroffen sein können.

Soweit es sich um häufige freibrütende Vogelarten handelt, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu bauen, und verbreitete Höhlenbrüter, für die angenommen werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird, tritt der Verbotstatbestand trotz der Zerstörung von Brutplätzen dennoch nicht ein, wenn die baubedingten Eingriffe zu einem naturverträglichen Zeitpunkt erfolgen, d.h. wenn die Eingriffe zwischen 1. Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

Sollten die Maßnahmen außerhalb des genannten Zeitraums erfolgen, muss eine vorherige Begutachtung durch einen Fachgutachter erfolgen, der die Maßnahme freigibt.

Auch bei den erfassten Vogelarten innerhalb des Untersuchungs- bzw. Plangebiets, handelt es sich mehrheitlich um verbreitete und teilweise häufige Brutvogelarten mit günstigem Erhaltungszustand, deren Ansprüche während und nach der Realisierung des Vorhabens im Umfeld in ähnlicher Weise erfüllt sind, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht berührt wird.

Für den Verlust mehrjährig nutzbarer Niststätten von höhlenbrütenden Vogelarten der Vorwarnliste - Feldsperling und (eingeschränkt) Haussperling - sind als CEF-Maßnahmen Ersatznistkästen aufzuhängen, es sind jedoch auch neue Obstbäume zu pflanzen, da der Feldsperling und andere Brutvogelarten obligatorisch auf Obstbaumbestand angewiesen sind.

Hinweise auf ein Wochenstuben- oder Paarungsquartier (Fortpflanzungsstätte) liegen nicht vor. Allerdings sind zumindest gelegentlich genutzte Einzelquartiere für die Arten Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus und Großer Abendsegler in den vorhandenen Baumhöhlen und Spalten anzunehmen.

Zudem sind Winterquartiere denkbar. Bei einem Verlust von Ruhestätten sind die Einschränkungen des Verbots zu prüfen, die sich aus dem § 44 (5) BNatSchG ergeben, wonach die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss. Im vorliegenden Fall stehen den genannten Fledermausarten vermutlich weitere geeignete Ruhestätten in den angrenzenden Waldgebieten Winterrain und Forchenwald in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Für den Verlust potenzieller Winterquartiere kann die ökologische Kontinuität im räumlichen Zusammenhang allerdings nicht mit Sicherheit angenommen werden, da Winterquartiere generell limitiert sind. Deshalb sollte der Verlust geeigneter Höhlenbäume durch die Installation künstlicher Fledermaus-Quartiere in einem Verhältnis von 1:1 ausgeglichen werden, d.h. für jeden Höhlenbaum, der entfällt muss ein Fledermaus-Kasten in angrenzenden Lebensräumen installiert

werden. Zusätzlich ist darauf zu achten, dass sich das natürliche Quartierangebot in den angrenzenden Lebensräumen erhöht, z.B. durch Erhalt von Alt- und Totholz.

7.4. Zusammenfassung der notwendigen CEF-Maßnahmen

Rodung von vorhandenen Gehölzbeständen und Abrissarbeiten sind in einem Zeitraum zwischen Oktober und Ende Februar durchzuführen, außerhalb dieses Zeitraums muss eine vorherige Begutachtung durch einen Fachgutachter erfolgen, der die Maßnahme freigibt.

Bäume mit größeren Baumhöhlen sind im September/Oktober auf eine Belegung durch Fledermäuse zu untersuchen und zu verschließen.

Für den Verlust von mehrjährig nutzbaren Niststätten für höhlenbrütende Vogelarten sind 10 Nistkästen (mit 26, 32 und 45 mm sowie ovaler Einfluglochweite) aufzuhängen.

Für den Verlust eines Obstgartens sowie weiterer Obstbäume sind 10 Obstbäume im Umfeld der Planung neu zu pflanzen.

8 Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Brutvögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl. 3 Bde. - Aula-Verlag Wiesbaden.

BAUER, H.G., M. BOSCHERT, M.I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2015): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz.

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. - Neudamm Verlag, Radebeul.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

BRAUN, M.; DIETERLEN, F.; HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. - In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. - Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

BRIGHT, P.; MORRIS, P. & MITCHELL-JONES, T. (2006): The dormouse conservation handbook. Second edition. 73 pp., English Nature

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., K. M. BAUER & E. BEZZEL (1985-1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1-14 in 23 Teilbänden. Aula-Verlag GmbH. - Genehmigte Lizenzausgabe eBook (2001), Vogelzug-Verlag im Humanitas-Buchversand.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.
- HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd.1: Gefährdung und Schutz (3 Teilbände). - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2: Singvögel 2. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1: Singvögel 1. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.2:Nichtsingvögel 2. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3:Nichtsingvögel 3. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- JUSKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670. 181 Seiten. Westarp Wissenschaften Hohenwarsleben
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräche des Landesbetriebs Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- LAUFER, H., K. FRITZ & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.
- LUBW (2013): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Dissertation Universität Kaiserslautern.
- QUETZ, P.-CH. (2003): Die Amphibien und Reptilien in Stuttgart. Verbreitung, Gefährdung und Schutz. - Schriftenreihe des Amtes für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart Heft 1/2002: 1-296.
- QUETZ, P.-CH. (2016): Artenschutzrechtliche Habitatpotenzialanalyse - Bebauungsplanverfahren Behindertenwerkstatt Atrio in Leonberg. - Auftrag Stadt Leonberg, Planungsamt.
- SCHLUND, W. (2005): Haselmaus - *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758). In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs, p. 211-218. Verlag Eugen Ulmer.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. - Schweizerische Vogelwarte Sempach.

SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse - Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten im Planungs- und Zulassungsverfahren. - Books on Demand, Norderstedt.